



REPUBLIK ÖSTERREICH
SICHERHEITSDIREKTION
 für das Bundesland Kärnten

9010 KLAGENFURT, am 16. 7.1987
 Postfach 373

3/51-3/ME

Sachbearbeiter: Amtsrat Gesierich
 Tel. 0463 57 440 DW 531

Zahl: Fr-P-4200/87

FREMDENPOLIZEIGESETZ - Novelle 1987.

Schrift GESETZENTWURF
 Zl. 35 -GE*9.87
 Datum: 20. JULI 1987
 Verteilt 22. Juli 1987 Holf
 Dr. Hauoc

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Generaldirektion für die öffentl. Sicherheit
 -- Abteilung II/14 --

1014 Wien (zu Erl. v. 12.6.1987, Zl. 79 oo3/27-II/14/87)

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Generaldirektion für die öffentl. Sicherheit
 -- Abteilung II/3 --

1014 Wien (zu Erl. v. 3.7.1987, Zl. 20 395/9-II/3/87)

An die
 Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Die beigeschlossene Stellungnahme gibt im Interesse
 wünschenswerter Meinungsvielfalt die Auffassungen der
 Sicherheitsbehörden erster Instanz des Bundeslandes
 Kärnten und der ho. Sicherheitsdirektion wieder.

Sie wird mit der Bitte um möglichste Berücksichtigung
 vorgelegt.

Sicherheitsdirektor i.V.

T. M. -
 (Dr. Zergoi)
 Oberrat

Anlage (25)



REPUBLIK ÖSTERREICH
SICHERHEITSDIREKTION
für das Bundesland Kärnten

9010 KLAGENFURT, am 16. 7.1987
Postfach 373

Zahl: Fr-P-4200/87

FREMDENPOLIZEIGESETZ - Novelle 1987.

S t e l l u n g n a h m e

Sicherheitsdirektion:

Die Sicherheitsdirektion identifiziert sich mit der nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Klagenfurt und hält sie insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu § 3 für außerordentlich gewichtig.

Die gegenwärtig vorgesehene Textierung des 2. Satzes des Absatzes 3 des § 3 ist schwer lesbar und bedarf für die Interessensabwägung in der Praxis einer leichter verständlichen Formulierung.

Nach ho. Ansicht haben die in Ziffer 2 des 2. Absatzes im selben Satz verwendeten Worte "wiederholt" und "mehr-fach" den selben Begriffsinhalt, nämlich, mindestens zweimal.

Es wird demnach vorgeschlagen, entweder immer den selben Begriff oder überhaupt die Formulierung "mehr als einmal" zu verwenden.

Bundespolizeidirektion Klagenfurt:

Die geplante Fremdenpolizeigesetz-Novelle ist nach ha. Ansicht im wesentlichen von politischen Intentionen determiniert, deren Dominanz jeden Einwirkungsversuch nachgeordneter Sicherheitsbehörden von vorne herein wenig aussichtsreich erscheinen läßt.

Trotzdem soll nicht verschwiegen werden, daß die dem Grundsatz der Gesetzesklarheit nicht unbedingt ent-

- 2 -

sprechenden, sich teilweise wiederholenden und mit zahlreichen Ausnahmen versehenen Bestimmungen des § 3 (im besonderen der von der do. Behörde bereits beanstandete Abs. 3)^x die Arbeit der Sicherheitsbehörden erster Instanz, vornehmlich aber jener der personell unterbesetzten Bezirkshauptmannschaften in einem Ausmaß erschweren, daß vielfach entweder von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes überhaupt Abstand genommen werden wird, oder Bescheide zustande kommen, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

In zwei Fällen scheint hingegen eine praxisnähere Änderung des Entwurfes möglich:

Im Absatz 2, Ziffer 4, sollte das Wort "schwerwiegend" gestrichen werden, weil angesichts der weltweiten Gefährdung durch eine neue und unheilbare Krankheit jeder Verstoß gegen die Prostitutionsvorschriften die Volksgesundheit gefährdet und somit "schwerwiegend" ist.

Am Absatz 2, Ziffer 7, sollte der Terminus "redlich" beibehalten werden, weil anderenfalls jener Fremde nicht erfaßbar ist, der seinen Unterhalt zwar bekanntermaßen, jedoch nicht nachweisbar aus ungesetzlichen oder un durchsichtigen Quellen bezieht.

Bundespolizeidirektion Villach:

Aufgrund der neuen Gesetzeslage mit der Novelle werden im Vergleich weniger strenge Bedingungen geschaffen.

Aufenthaltsverbote die aufgrund der vorhergehenden Gesetze verhängt wurden, können daher gesetzwidrig sein. Aufgrund

^x(Diese Anmerkung bezieht sich auf die oben wiedergegebene ha. Ansicht zur gegenwärtigen Textierung des 2. Satzes des Absatzes 3 des § 3.)

- 3 -

der Rechtskraft wirken aber diese Aufenthaltsverbote über den 1. 1. 1988 hinaus. Die Novelle sollte daher auch Bestimmungen schaffen, die die weiterwirkenden Aufenthaltsverbote rechtlich begründen, denn es gilt der Grundsatz, daß abgeleitete Rechtsquellen durch Wegfall der ursprünglichen Rechtsquellen außer Kraft treten. Im Sinne der Rechtssicherheit sind daher Übergangsregelungen notwendig.

Bezirkshauptmannschaft Hermagor:

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1:

Es erhebt sich die Frage, ob es nicht günstiger wäre, gerichtlich ausgesprochene Geldstrafen als "bestimmte Tatsachen" beizubehalten.

Es wird die Meinung vertreten, daß ein strenger Maßstab anzulegen wäre.

Zu § 3 Absatz 2 Ziffer 7:

Hier wäre zu ergänzen:

..... und in diesem Zeitraum unverschuldet in Not geraten ist. Die bloße Tatsache, daß ein Fremder während der letzten 5 Jahre einer Beschäftigung nachgegangen ist, dies kann auch nur kurzfristig der Fall gewesen sein, wird als nicht ausreichend angesehen.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Mit Inkrafttreten des novellierten Fremdenpolizeigesetzes Anfang 1988 wird es sehr schwer sein, eine ausreichende Begründung zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen Fremde zu finden.

Die Bedenken zu den einzelnen Punkten:

§ 3 Absatz 2 Ziffer 1:

Erst in den Erläuterungen findet sich eine Anmerkung, daß unter bestimmten Voraussetzungen Verurteilungen zu

- 4 -

Geldstrafen Grundlage zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sein können. Im Gesetzestext wird davon nichts erwähnt.

§ 3 Absatz 2 Ziffer 7:

Wie lange kann sich ein Fremder ohne Arbeit im Inland aufhalten? Was kann dabei berücksichtigt werden?

§ 3 Absatz 3:

Was soll bei Anwendung dieser Bestimmung mehr Berücksichtigung finden:

Das Ausmaß der vom Fremden begangenen Rechtsverletzung und die damit verbundene Bestrafung oder das Privat- oder Familienleben?

§ 3 Absatz 3 Ziffer 3:

Was ist unter dem Umstand "die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen" (demonstrative Aufzählung) zu verstehen?

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:

Zu § 3 Absatz 2 Punkt 7:

Für die ho. Behörde fehlt in diesem Punkt die Aussage, daß auch in jenen Fällen ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, in denen der Fremde innerhalb der letzten 5 Jahre im Inland erlaubterweise wohl einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, "die Mittellosigkeit jedoch ausschließlich im eigenen Ver- schulden des Freden liegt".

In letzter Zeit hatte die ho. Behörde in zwei solcher Art gelagerten Fälle zu ermitteln.